

1. Änderungssatzung der Zweitwohnungssteuersatzung

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert das erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852 ff.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 02. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt vom 22. Dezember 2004, S. 750) beschlossen:

Artikel I

Die Zweitwohnungssteuersatzung vom 02. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 22. Dezember 2004, S. 750) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 hinzugefügt:

"(5) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a Nr. 7 des Bundeskleingartengesetzes (BKleing) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert

"Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat und das 18. Lebensjahr vollendet hat."

3. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„(2) Steuerpflichtig ist nicht die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.“

4. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender dritter Satz hinzugefügt.

"Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird."

5. Der § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Kommt der Steuerschuldner dem nicht nach, gilt Abs. 4 entsprechend.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.